Zeitschrift: Energeia : Newsletter des Bundesamtes für Energie

Herausgeber: Bundesamt für Energie

Band: - (2018)

Heft: 1

Artikel: Erneuerbare Energie: so wird sie ab jetzt gefördert

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-737996

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ERNEUERBARE ENERGIE: SO

Der Netzzuschlag zur Förderung der erneuerbaren Energien ist per 1. Januar 2018 auf 2,3 Rappen pro Kilowattstunde gestiegen. Gleichzeitig wurden neue Förderinstrumente eingeführt sowie die bestehenden Instrumente neu ausgerichtet.

Seit 2009 können Produzentinnen und Produzenten von erneuerbarem Strom eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) beanspruchen. 2014 wurde die Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen eingeführt. Diese und andere Massnahmen werden über den Netzzuschlag finanziert, der per 1. Januar 2018 auf 2,3 Rappen/kWh erhöht worden ist. Mit den neuen Bestimmungen im Energiebereich, die ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, werden neue Förderinstrumente eingeführt sowie die Bestehenden neu ausgerichtet.

KEV läuft 2022 aus

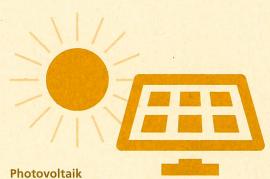
Die Einspeisevergütung ist neu zeitlich befristet: Neue Anlagen können nur noch bis Ende 2022 ins Fördersystem aufgenommen werden, erneuerte und erweiterte Anlagen gar nicht mehr. Die Vergütung für Anlagen, die neu in die Einspeisevergütung aufgenommen werden, orientiert sich an den Gestehungskosten einer Referenzanlage und ist somit nicht mehr in jedem Fall kostendeckend. Die Vergütungsdauer wird ausserdem von 20 auf 15 Jahre gekürzt (Ausnahme: Biomasseanlagen). Die Änderungen beim Einspeisevergütungssystem betreffen alle Anlagen auf der Warteliste (auch bereits realisierte) sowie Anlagen, die neu angemeldet werden.

Direktvermarktung ab 2020

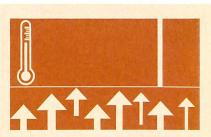
Die bisherige KEV wird in ein Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung

umgestaltet: Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine KEV erhalten, sowie Betreiber von Anlagen ab 100 kW, die neu ins Fördersystem aufgenommen werden, müssen spätestens ab dem 1. Januar 2020 ihren Strom selbst vermarkten. Für Anlagen, die nicht in der Direktvermarktung sind, wird die Bilanzgruppe erneuerbare Energien weitergeführt. Sie wird die Energie neu selbst abnehmen und veräussern. Wie sich die Änderungen im Energierecht auf eine bestimmte Anlage auswirken, lesen Sie in den Kästen zu den einzelnen Energieträgern. (his)

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter www.bfe.admin.ch/foerderung.



Die Einmalvergütung ist das Hauptfördersystem für Photovoltaikanlagen. Sie deckt höchstens 30 Prozent der Investitionskosten einer vergleichbaren Anlage (Referenzanlage). Seit dem 1. Januar 2018 können neu auch grosse Anlagen die Einmalvergütung beantragen. 2030 werden die letzten Einmalvergütungen bewilligt. Unterschieden wird zwischen der Einmalvergütung für kleine Anlagen (KLEIV) und der Einmalvergütung für grosse Anlagen (GREIV). Wer eine Anlage betreibt, deren Leistung unter 100 Kilowatt liegt, kann ausschliesslich die KLEIV beantragen, sobald die Inbetriebnahme erfolgt ist. Betreiber von Anlagen ab 100 Kilowatt können grundsätzlich zwischen der Einspeisevergütung und der GREIV wählen. Aufgrund der knappen finanziellen Mittel können allerdings nur noch wenige Anlagen in die Einspeisevergütung aufgenommen werden. Zudem besteht für die KLEIV bereits eine Wartefrist von mindestens zweieinhalb für die GREIV eine von mindestens sechs Jahren.



Geothermie

Das neue Förderinstrument Geothermie-Erkundungsbeitrag («Suchen und
Finden» von Geothermiereservoiren)
ergänzt das bereits bestehende
Förderinstrument «Geothermie-Garantie». Der Erkundungsbeitrag federt im
Voraus das Fündigkeitsrisiko markant
ab, wodurch eine höhere Investitionsbereitschaft erzielt wird. Die Geothermie-Garantie sichert die getätigten
Investitionen für die Erschliessung
eines unterirdischen GeothermieReservoirs ab. Projektanten können
entweder einen Erkundungsbeitrag
oder eine Garantie beantragen.

WIRD SIE AB JETZT GEFÖRDERT

Kleine und grosse Wasserkraft

Neue Kleinwasserkraftwerke werden nur noch ab einer Leistung von 1 bis 10 Megawatt mit einer Einspeisevergütung gefördert. Eine Ausnahme von der Untergrenze von 1 MW wird gemacht, wenn es sich beispielsweise um Anlagen handelt, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind. Erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen von Kleinwasserkraftanlagen ab 300 kW können neu nur noch von Investitionsbeiträgen profitieren. Diese betragen maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

Auch für Grosswasserkraftanlagen (mit der Leistung von mehr als 10 MW) gibt es neu Investitionsbeiträge; diese betragen maximal 35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

Bereits bestehende Grosswasserkraftanlagen können für ihre Stromproduktion, die sie am Markt unter den Gestehungskosten verkaufen müssen und nicht in der Grundversorgung absetzen können, eine Marktprämie beantragen. Die Marktprämien betragen maximal 1 Rp./kWh. Die Massnahme ist auf fünf Jahre, bis Ende 2022, befristet.





Windenergie

Windkraftwerke werden weiterhin ausschliesslich über die KEV gefördert. Neu können positive KEV-Bescheide von Windenergieprojekten auf andere Projekte innerhalb des gleichen Kantons übertragen werden, falls es für die ursprünglichen Projekte aufgrund von Änderungen in der kantonalen Planung keine Bewilligungsgrundlage mehr gibt. Die Koordinationsaufgabe für Stellungnahmen und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen auf Bundesebene wird dem BFE übertragen. Das BFE agiert dabei nicht als Leitbehörde im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, sondern erfüllt eine reine Koordinationsaufgabe, mit der die Bearbeitung der Dossiers optimiert und beschleunigt werden soll.

Biomasse

Neue Biomasseanlagen werden weiterhin über die KEV gefördert. Der Vergütungssatz und die Vergütungsdauer wurden nicht angepasst. Allerdings kann für neue Kehrichtverbrennungs- und kommunale Abwasserreinigungsanlagen sowie für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen statt der Einspeisevergütung nur noch ein Investitionsbeitrag beantragt werden. Holzkraftwerke von regionaler Bedeutung können zwischen einem Investitionsbeitrag oder einer Einspeisevergütung wählen. Der Investitionsbeitrag soll eine gesteigerte Stromproduktion oder die Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ermöglichen und beträgt höchstens 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.



0,4 Rappen für weitere Massnahmen

Aus dem Netzzuschlag werden auch die Rückerstattungen für stromintensive Unternehmen (0,2 Rp./kWh des Netzzuschlags) finanziert. Für eine teilweise Rückerstattung des Netzzuschlags müssen die Stromkosten mindestens 5 Prozent der Bruttowertschöpfung eines Unternehmens betragen. Ab 10 Prozent wird der Netzzuschlag vollständig erstattet. Die Unternehmen müssen weiterhin Zielvereinbarungen mit dem Bund abschliessen, worin sie sich verpflichten, die Energieeffizienz zu steigern. Die Verpflichtung, mindestens 20 Prozent des Rückerstattungsbetrags für zusätzliche Effizienzmassnahmen einzusetzen, entfällt. Neu sind Organisationen mit überwiegend öffentlich-rechtlichen Aufgaben von der Rückerstattung ausgeschlossen. Schliesslich werden auch die Wettbewerblichen Ausschreibungen für Energieeffizienzmassnahmen (0,1 Rp./kWh) sowie Gewässersanierungen (0,1 Rp./kWh) über den Netzzuschlag finanziert.